



Landesverband NRW e.V. Düsseldorf
Arbeitskreis techn. Umweltschutz
Claudia Baitinger, Sprecherin
In der Furge 13, 46286 Dorsten



Oliver Kalusch
Mitglied im gf. Vorstand
Oberstr. 64, 58452 Witten

<http://www.bbu-bonn.de>

27.12.16

Bezirksregierung Detmold
Büntestraße 1
32427 Minden

Fristwährend per Fax 05231 71-1295

Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG, Errichtung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen in 32469 Petersagen, Dingbreite, Flur 4, Flurstück 284, der Antragstellerin Ahrens Transport und Handel GmbH & Co. KG, Am Georgschacht 16, 31655 Stadthagen

Ihr Zeichen: 700-52.0010/16/8.12.1.1
Unser Zeichen: MI 68-07.16 IMS

Sehr geehrter Herr Denkhaus,
sehr geehrter Herr Niemeyer,
sehr geehrte Damen und Herren

Als nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigungen erheben wir hiermit Einwendungen im o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir in Bezugnahme auf die Rechtsprechung des EuGH vom 15.10.16 (Rechtssache C-137/14) ggfs. weitere Einwendungen vortragen werden.

Der Antrag ist in Gänze abzulehnen, die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass das Vorhaben aufzugeben ist – unabhängig davon, ob die inzwischen vom Rat der Stadt Petershagen am 15.12.16 beschlossene Veränderungssperre durchsetzbar ist oder nicht.

Wir begründen das wie folgt:

Insgesamt sind die Antragsunterlagen unvollständig und fehlerhaft, sie hätten von der Genehmigungsbehörde nicht als auslegungsfähig anerkannt werden dürfen, stattdessen dem Antragsteller zur Nachbesserung zurücküberwiesen werden müssen. Entweder sind die eklatanten Mängel der Behörde nicht aufgefallen oder sie hat sie so akzeptiert, aus welchem Grund auch immer. Gerade bei einem Antragsteller, bei sich Fragen nach der „Zuverlässigkeit des Betreibers“ stellen, hätten wir eine sorgfältigere Vorgehensweise erwartet.

Fehlende Natura 2000-Prüfung

Unabhängig von der Frage einer UVP-Pflicht ist eine Natura-2000-Verträglichkeits(vor)prüfung zwingend zu erstellen. Sie fehlt in den Antragsunterlagen völlig.

Die Relevanz dieser Forderung begründet sich wie folgt:

In unmittelbarer Nähe (rd. 1,8 km entfernt) zum Vorhaben „Wertstoffzentrum Petershagen“ befindet sich das rd. 3000 ha große EU-Vogelschutzgebiet „Weseraue“. Hier besitzt die Weseraue eine internationale Bedeutung für die Vogelwelt und ist Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems „Natura 2000“. Darüber hinaus ist die Weseraue hier als „Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung“ gemäß der Ramsar-Konvention anerkannt.

Mit ihren zahlreich vorhandenen Stillgewässern, der teilweise aufgestauten Weser sowie der weitläufigen, gering besiedelten Flussmarschen bietet sie nicht nur ideale Lebensraumbedingungen für zahlreiche Vogelarten der Feuchtgebiete und Auen, sondern hat auch eine wichtige Funktion als Rast- und Überwinterungsgebiet vieler Zugvögel. Sie stellt daher insbesondere für die wandernden Vogelarten einen wichtigen Trittstein im internationalen Biotopverbund dar.

So finden sich zeitweise große Bestände von nordischen Bläss- und Saatgänsen, Sing- und Zwergschwänen, Schellenten, Gänse- und Zwergsägern ein.

Einer der wichtigsten Kerngebiete des EU-Vogelschutzgebietes stellt die „Windheimer Marsch“ dar. Hier wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche Renaturierungs- bzw. Optimierungsmaßnahmen durchgeführt, die zur Folge hatten, dass große, längere Zeit im Jahr flach überstaute Bereiche entstanden, die Lebensraum für selten gewordenen, flussauentypische Tiere und Pflanzen bieten. Die Durchführung eines Beweidungsprojektes mit Extensiv-Rindern rundet die positive Entwicklung noch ab.

Ein Markenzeichen des Vogelschutzgebietes sind die Weißstörche. Ihre positive Bestandsentwicklung ist vor allem der intensiven Bemühung des Naturschutzes geschuldet. Neben der Erhaltung und Neuschaffung von Nisthilfen war hierfür sicherlich der großflächige Ankauf von Grünlandflächen, die Einführung einer naturschutzorientierten Bewirtschaftung sowie o. g. Optimierungsmaßnahmen u.a. auch in der „Windheimer Marsch“ ausschlaggebend.

Ein wichtiges Element zur nachhaltigen Entwicklung und Erreichung der Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes stellt die angestrebte Renaturierung des Riehebaches dar, der sich sowohl durch die „Jösser Marsch“ als auch durch die „Windheimer Marsch“ schlängelt. Angestoßen vom Aktionskomitee „Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke“ findet derzeit das Bodenordnungsverfahren „Riehebach“ statt, mit dem Ziel, noch fehlende Flächen entlang des Riehebaches für das Renaturierungsprojekt zu gewinnen. Teile der Flächen entlang des Riehebaches befinden sich bereits im Eigentum des Naturschutzes. Ziel ist es, einen natürlich mäandrierenden Bachlauf entlang extensiver Grünlandbereiche zu schaffen.

Bereits schon heute stellt der Riehebach ein wichtiges Element für das EU-Vogelschutzgebiet dar. Allein 4 regelmäßig besetzte Storchennester befinden sich entlang des 5,4 km langen Baches. Wichtige auendynamische Prozesse finden bereits heute schon über den Riehebach statt, sollen zukünftig jedoch noch prägnanter für die Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes genutzt werden.

Die bereits heute bestehende wichtige Funktion des Riehebaches für das EU-Vogelschutzgebiet macht deutlich, dass eine Einleitung von Abwässern, welcher Art auch immer, gravierenden Einfluss auf die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes nach sich ziehen kann. Hochwasserereignisse führen dazu, dass die umliegenden Flächen überschwemmt werden. Dies geschieht relativ schnell, da das Weserhochwasser über den Riehebach läuft und angrenzenden Flächen überschwemmt. Darüber hinaus korrespondiert der Riehebach bei Hochwasserereignissen mit den Stillgewässern innerhalb des Schutzgebietes.

Sowohl die ufernahen Flächen als auch die benachbarten Stillgewässer besitzen eine wichtige Funktion für den Erhalt des EU-Vogelschutzgebietes. Es muss daher sichergestellt werden, dass kein belastetes Abwasser in den Riehebach gelangen kann.

Die vorliegenden Unterlagen können dies derzeit jedoch nicht ausschließen. Insofern könnte die Errichtung des „Wertstoffzentrum Petershagen“ eine erhebliche Beeinträchtigung für das „Vogelschutzgebiet Weseraue“ darstellen.

Für Pläne oder Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor.

Die Umgebung der geplanten Ansiedlung des Abfallbehandlungsbetriebes Ahrens ist demnach gekennzeichnet durch wassergebundene Schutzgebiete europäischen und weltweiten Ranges (à RAMSAR-Konvention). Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zudem über den Luftpfad sind nicht auszuschließen – s. screenshot:

- RAMSAR: Weserstaustufe Schlüsselburg; Wetlands International Site Reference Nr. 7DE027
- SPA: Vogelschutzgebiet Weseraue DE-3519-401

Näheres siehe auch <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/wirkungen-von-luftschadstoffen/wirkungen-auf-oekosysteme/critical-loads-fuer-schwermetalle>

Die ökotoxikologischen Wirkungen von dl-PCB und anderen POP sind inzwischen hinlänglich bekannt und untersucht und hätten Eingang in die Antragsunterlagen finden müssen.

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/3912.pdf>

Allein die diversen Ei-Skandale u.a. auch im Kreis Minden-Lübbecke liefern ein beredtes Zeugnis von Auswirkungen solcher Lufttransporte z.B. von ehemaligen Deponien, ist das alles vergessen? Nicht nur der Mensch steht am Ende der Nahrungskette, sondern auch Greifvögel – diese Erkenntnisse sind längst Allgemeinbildung, spätestens seit dem Spiegel-Artikel „Tod im Ei“ v. 7.3.77 <http://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/41019397>
Betroffene Greife des SPA „Weseraue“ sind insbesondere: Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wanderfalke und Rohrweihe.

à <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/dioxinpcb-aktuelle-untersuchungsergebnisse-eier-beprobungen-owl-pcb-belastung>

à http://www.nw.de/lokal/kreis_minden_luebbecke/luebbecke/luebbecke/6576223_PCB-Eier-Ehemalige-Deponie-in-Nachbarschaft.html

à <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/dioxine#textpart-1>

à <http://www.dioxindb.de/>

Ökotoxikologische Beeinträchtigungen gelten nicht nur für Falken und Greife aufgrund ihrer carnivoren Ernährungsweise sondern auch für Limnikolen.

Selbst Gänsevögel mit ihrer überwiegend herbivoren Ernährungsweise können durch langlebige Kontaminanten in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden.

Die Weseraue stellt sich für eine Vielzahl dieser Vögel als ein Eldorado insbesondere für seltene Spezies dar à <http://www.wms.nrw.de/html/7680015/DE-3519-401.html>

Es fehlt in diesem Kontext nicht nur eine gutachterliche Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der §§ 31-34 sondern auch mit denen des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG.

The screenshot shows the NRW Umweltportal website. The main content area displays a map of Petershagen (Gemeinde) with a highlighted Ramsar site (DE-3519-401). The interface includes a search bar, navigation icons, and a sidebar with categories like Natur, Wasser, and Forst. A detailed information window for the Ramsar site is open on the right, displaying the site name, location, and a link to the official Ramsar site information.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Standortauskunft

Hierlinde 4
32469 Petershagen

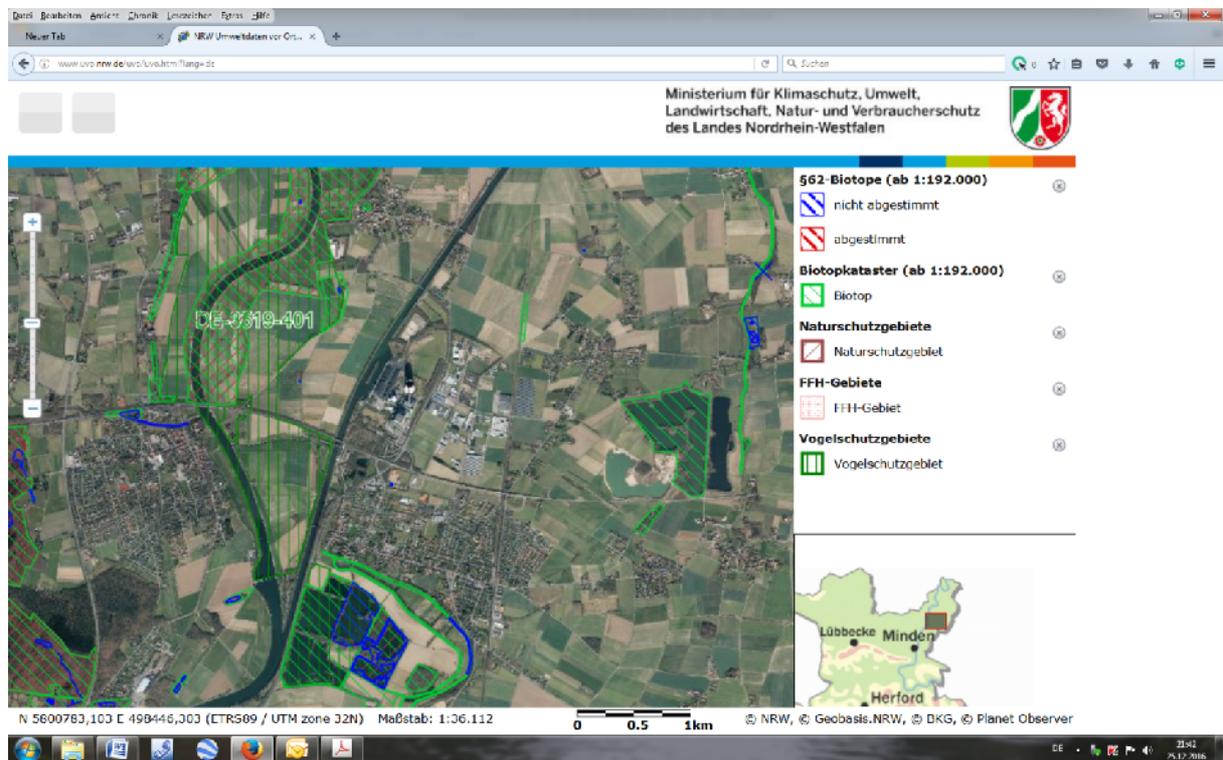
Zuständigkeiten: Vogelschutzgebiete, RAMSAR

RAMSAR-Gebiet

KENNUNG: /DL02/

Weitere Informationen zu diesem Schutzgebiet finden Sie unter diesem Link:
[Biosphärenpark \(LANUV\)](#)

Ergänzt wird diese internationale Kulisse von Schutzgebieten nationalen Ranges, die sich ebenfalls in „Reichweite“ befinden:



Unter <http://www.abfallbewertung.org/repgen.php?report=ipa> finden sich detaillierte Angaben zu den beantragten Abfallschlüsselnummern der Spiegeleinträgen 17 03 01* / 17 03 02 und 17 05 07 / 17 05 08* mit direkter Verlinkung zur Abfallanalytendatenbank ABANDA.

Da aufgrund dieser Angaben von Staubemission mit gefährlichen Inhaltsstoffen ausgegangen werden muss, ist eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch stofflichen Eintrag über den Luftpfad – insbesondere durch Schwermetallpartikel und Stäube mit POP-Adsorptionen - sicher zu erwarten. Die fehlerhafte Immissionsprognose unter Nichtberücksichtigung aller benachbarter Emittenten wie z.B. des Kohlekraftwerkes Heyden und die nicht plausible Verwendung ausgerechnet der Hannoveraner „Windrose“ (ohne Begründung) können diese Bedenken nicht entkräften – im Gegenteil.

Die sogen. Wetterhalle, in der gefährliche Abfälle behandelt werden sollen und die in Hauptwindrichtung praktisch offen ist und das Dach sich wie bei einer Konzertmuschel bzw. einem Trichter noch außen hin aufwölbt, ist völlig inakzeptabel - mit oder ohne Lamellenvorhang. Die geplante mobile Staubabsaugung („mobile Patronenfilteranlage auf PKW-Anhänger“) gehört mit in dieses inakzeptable Konzept. Wie konnten hochrangige Behördenvertreter*innen der BR Detmold in einem offiziellen Gespräch am 2.11.16 in Anwesenheit des Staatssekretärs im MKULNV den UmweltverbandsvertreterInnen versuchen glaubhaft zu machen, dass die Behandlung der gefährlichen Abfälle in einer „geschlossenen Halle“ mit Absaugeinrichtung stattfinden wird – die Pläne lagen uns und der Öffentlichkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor!

Fehlende UVP / IED-Anlage

Im Hinblick auf die von uns als solche gesehene UVP-Pflicht fehlen damit sämtliche notwendigen Angaben nach § 6 UVPG. Wir verzichten hier auf weitere Ausführungen und schließen uns den Einwendungen des RA Philipp Heinz im Auftrag der Bürgerinitiative „Stoppt den Giftmüll“ e.V. vom 23.12.16 vollumfänglich an.

Im Hinblick auf die von uns als zwingend angesehene Einstufung als IED-Anlage fragen wir uns, wie angesichts der sich der Öffentlichkeit im letzten Sommer als Nacht- und Nebelaktion dargestellten Abschiebung des Oberbodens auf der geplanten Fläche, der unseren Informationen nach im Rahmen des Baus des BAB-Rastplatzes Bad Nenndorf von der Fa. Ahrens an die Straßenbehörde veräußert wurde, ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG zu erstellen ist.

Frühzeitige Warnung der Umweltverbände BBU und BUND

Wir erlauben uns, an dieser Stelle unseren Brief an die Detmolder Regierungspräsidentin vom 29. Juli 2016 als Teil unserer Einwendung zu verwenden, da unseren Anliegen trotz der von uns dargestellten Dringlichkeit nicht abgeholfen wurde:

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Thomann-Stahl

Der Presse und den Beobachtungen vor Ort ist zu entnehmen, dass auf einem für eine Abfallbehandlungsanlage für gefährliche Abfälle der Fa. Ahrens vorgesehenen Gelände im Gewerbegebiet Lahde östlich des Kohlekraftwerkes Heyden in Petershagen / Kreis Minden-Lübbecke seit letzter Woche Bautätigkeiten erfolgen, obwohl für diese Anlage noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt. Unsere Recherchen in Ihrem Haus ergaben, dass ein vorzeitiger Beginn gestattet wurde, dem ein Öffentlich-Rechtlicher Vertrag zwischen Ihrer Behörde und dem Antragsteller zugrunde liegt. Das eigentliche Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Erörterungstermin werde nach der Urlaubszeit in Angriff genommen, so wurde uns auf Nachfrage am letzten Mo 25.7. telefonisch von einem Mitarbeiter des Dezernates 52 versichert.

Wir fragen uns, wie eine Behörde beispielsweise im Erörterungstermin den Einwender*innen gegenüber ihre gebotene Unabhängigkeit und die Ergebnisoffenheit des Genehmigungsverfahrens unter Beweis stellen will, wenn sie gerade bei solch einer umstrittenen Ansiedlung, die zudem vermutlich noch der StörfallIV unterliegt und dafür gemäß der Direktwirkung der noch nicht umgesetzten Seveso-III-Richtlinie in deutsches Recht ein weiteres Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung bedingt, solche Entscheidungen nach § 8a BImSchG im Vorfeld trifft.

Wir verweisen auf den Erlass des MKULNV vom 19. Mai letzten Jahres (Aktenzeichen V-2), wonach die Genehmigungsbehörde nach § 25 Abs. 3 VwVfG NRW („frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“) im Vorfeld eines förmlichen Genehmigungsverfahrens darauf hinzuwirken hat, dass die betroffene Öffentlichkeit vom Antragsteller „frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet wird.“ Ferner: „Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden.“ Dies ist offenbar bislang nicht geschehen – stattdessen werden Tatsachen geschaffen, die die Intentionen der Gesetzesänderung im § 25 VwVfG ad absurdum führen.

Wir bitten Sie daher, die Bautätigkeiten auf dem Gelände nach § 8a (2) BImSchG umgehend zu stoppen und ein Erlass konformes Genehmigungsverfahren incl. einer FFH-/VSG-Vorprüfung bzw. – Prüfung in Anbetracht der Nähe zu einem Natura 2000-/Vogelschutzgebiet gem. EU 79/409/EWG in die Wege zu leiten. Wir befürchten, dass derzeit Tatsachen geschaffen werden, die zu einem nicht rechtskonformen Umgang mit den Erfordernissen dieser Richtlinie führen könnten.

Mit freundlichem Gruß!

Gez. Oliver Kalusch und Claudia Baitinger

Zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich der Vorhabenfläche

Der guten Ordnung halber veröffentlichen wir hier eine Mail, die wir an den Staatssekretär im Umweltministerium, Herrn Peter Knitsch mit Datum vom 12.8.16 sandten, da wir uns wunderten, wie in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet trotz Verboten nach § 78 WHG eine Abfallbehandlungsanlage – zumal nach § 8a BImSchG im vorzeitigen Beginn – errichtet werden darf. Das am 2.11.16 erfolgte Gespräch mit VertreterInnen der BR Detmold unter Vorsitz des Staatssekretärs verblüffte auf den ersten Blick durch das Eingeständnis eines „Modellierungsfehlers“, lässt aber im Nachhinein weitere Fragen offen, deren Klärung wir ggfs. dem Erörterungstermin vorbehalten wollen.

„Sehr geehrter Herr Knitsch

Anlässlich unseres Bemühens, in folgendem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laut NRW-Umweltportal (<http://www.umweltportal.nrw.de/servlet/is/7317/>)

01.03.2016	Petershagen	Ahrens Transport und Handel GmbH & Co. KG	BR Detmold	Abfalllagerung 2 Neugenehmigung Abfallanlage	8.12.1.1	Ja Nein	700- 52.0010/16/8.12.1.1
------------	-----------------------------	--	---------------	--	----------	---------	-----------------------------

auf der Gemarkung Gorspen-Vahlsen, Flur 4, Flurstück 284 ( screenshot s.u.) unseren örtlichen MitstreiterInnen unterstützend zur Seite zu stehen, sind uns entscheidungserhebliche Ungereimtheiten aufgefallen, um deren Klärung wir Sie bzw. Ihr Haus dringend bitten müssen:

Mit dem Hinweis auf falsche Internet-Kartendarstellungen von Überschwemmungsgebieten verfügte die Bezirksregierung Detmold am 19.7.16 den vorzeitigen Baubeginn gem. § 8a BImSchG, weil ihrer Auffassung nach das Grundstück im GIB Lahde doch nicht im Überschwemmungsbereich der Weser läge und somit die Maßnahme vorab erlaubt werden könne – was dann auch laut Antwort auf unsere UIG-Anfrage geschah – Näheres siehe auch Presseartikel vom 21.7. in der Anlage

Die Bauarbeiten haben längst begonnen, unser Bittbrief an die Regierungspräsidentin auf Baustopp, allerdings aus Gründen mangelnder Beteiligung, zeigt bislang keine Wirkung.

Unsere Recherchen u.a. auf den einschlägigen Seiten des LANUV haben längst ergeben, dass die Vorhabensfläche nach wie vor vollständig im von der BezReg Detmold planfestgestellten Überschwemmungsgebiet auf Grund der HQ 100-Relevanz gem. EU-RL 2007/60/EG liegt – Screenshots s. Anlage, soll heißen, dass die geplante und bereits in Angriff genommene Abfallbehandlungsanlage mit gefährlichen Abfällen sich im Bereich des HQ 100 befindet und nicht oberhalb dieses Niveaus – und das bislang ohne UVP und wasserrechtliche Erlaubnis.

Unsere Frage an Sie: Wie verlässlich sind Behördendarstellungen im Netz, wenn sie im Falle einer Konfliktlage so einfach für ungültig erklärt werden können?
Oder anders ausgedrückt: Wie können wir mit öffentlich zugänglichen Behörden-Daten arbeiten, wenn sie (ausgerechnet) von der sie erstellenden Behörde dann als falsch bezeichnet werden?
Eine Anfrage an die Bezirksregierung Detmold sehen wir in dieser Situation nicht als zielführend an. Wir werden allerdings der Regierungspräsidentin unser Schreiben an Sie zur Kenntnis senden.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie in Detmold aufgrund dieser von uns dargestellten Gemengelage auf einen Baustopp hinwirken könnten.

Mit freundlichem Gruß!
Gez. Kalusch, Baitinger“

Es verwundert doch sehr, dass just in dem Moment, in dem es um eine strittige Genehmigung geht, man einen offenbar gravierenden Fehler auf Nachfrage der vorgesetzten Dienstbehörde hin zugeben muss. Ein solches Verhalten trägt nicht zur Vertrauensbildung bei.

Es ist sicherlich unstrittig, dass es nunmehr mit oder ohne die Ansiedlung der Fa. Ahrens ein neues Festsetzungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit geben muss, mit einer zweckdienlich veränderten Karte vom 26.10.16 ist es nicht getan. Auch solange ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zurückzustellen.

Immissionsschutz und Anlagensicherheit beim geplanten "Wertstoffzentrum Petershagen"

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der Detaillierungsgrad der Antragsunterlagen nicht die hinreichende Tiefe aufweist, um eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen. Die Antragsunterlagen entsprechen nicht den Anforderungen der 9. BImSchV. Dies kann auch nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise in einem Genehmigungsbescheid geheilt werden. Es ist Aufgabe des Antragstellers zu belegen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Es ist weder die Aufgabe der Einwender noch der Genehmigungsbehörde, die Anlage zu konzipieren. Den erforderlichen Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, hat die Antragstellerin nicht erbracht, so dass ein Versagensbescheid zu ergehen hat.

Die Antragstellerin beabsichtigt einen unterschiedlichen Umgang von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Allerdings können auch nicht gefährliche Abfälle erhebliche Schadstoffgehalte besitzen, wie die Abfallanalysendatenbank ABANDA zeigt. Eine unterschiedliche Umgangsweise ist aus Sicht des Immissionsschutzes nicht gerechtfertigt, es ist der jeweils höchste Standard anzusetzen.

Der Genehmigungsantrag führt zur Aufschüttung im Freien aus: „Aufgrund des niedrigen abwehbaren Anteils in den Abfällen sind die zu erwartenden Staubemissionen als gering anzusehen“. Dies ist als reine Meinungsäußerung zu werten, die quantitativ nicht belegt ist. Die technische Schutzmaßnahme „Einsatz einer Wasservernebelungsanlage (bei Bedarf)“ hat dabei nur einen geringen Wirkungsgrad, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht gewährleisten kann. Demgegenüber besagt auch Nr. 5.2.3.5 S. 1

der TA Luft: „Bei der Festlegung von Anforderungen an die Lagerung ist grundsätzlich eine geschlossene Bauweise (z.B. als Silo, Bunker, Speicher, Halle, Container) zu bevorzugen.“

Abfälle können Schwermetalle wie Quecksilber oder Thallium (Klasse I der Nr. 5.2.2 der TA Luft) oder Blei (Klasse II der Nr. 5.2.2 der TA Luft) enthalten. Nr. 5.2.3.6 S. 1 der TA Luft besagt: „Bei festen Stoffen, die Stoffe nach Nummer 5.2.2 Klasse I oder II ... enthalten oder an denen diese Stoffe angelagert sind, sind die wirksamsten Maßnahmen anzuwenden, die sich aus den Nummern 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 ergeben; die Lagerung soll entsprechend Nummer 5.2.3.5.1 erfolgen“. Es ist nicht ersichtlich, dass hier die wirksamsten Maßnahmen ergriffen werden.

Dies gilt auch für die Behandlung der gefährlichen Abfälle. So sagt der Genehmigungsantrag aus: „Aufgrund des niedrigen abwehbbaren Anteils und dem Stattfinden der Behandlung im überdachten Hallenbereich von den hier zu behandelnden gefährlichen Abfällen sind die zu erwartenden Staubemissionen als gering anzusehen. Allerdings handelt es sich bei dem Hallenbereich nicht eine vollständig eingehauste Halle. So existieren nur drei feste Umschließungen; ein Lamellenvorhang als „vierte Umschließung“ ist als Immissionsschutzmaßnahme unzureichend.

Auch die technischen Schutzmaßnahmen bzgl. der Halle sind unzureichend.

So besitzt der - lediglich bei Bedarf vorgesehene - Einsatz einer fest installierten Wasservernebelungsanlage nur einen geringen Wirkungsgrad.

Auch die Installation einer Absauganlage mit Filter an der Trommelsiebanlage ist unzureichend. So liegt der Abscheidegrad bei 99,9 % (Stoffklasse M). Für Stäube mit bestimmten krebserzeugenden Stoffen, die hier vorliegen (Benzo(a)pyren), muss der Abscheidegrad (Stoffklasse H) jedoch deutlich geringer sein (99,995 %).

Zudem entspricht der Staubgrenzwert von 10 mg/m³ nicht mehr dem Stand der Technik. Emissionswerte von 1 mg/m³ sind problemlos einhaltbar.

Auch die gemäß der TA Luft umfassende Betrachtung gefährlicher Substanzen ist nicht erfolgt. So erfolgte keine Betrachtung und Begrenzung

- staubförmiger anorganischer Stoffe (Nr. 5.2.2 der TA Luft)
- krebserzeugender erbgutverändernder oder reproduktionstoxischer Stoffe (Nr. 5.2.7, 5.2.7.1.1 - 5.2.7.1.3 der TA Luft). Für diese Stoffe gilt das Minimierungsgebot für Emissionen.
- Schwer abbaubarer, leicht anreicherbarer und hochtoxischer organischer Stoffe (Nr. 5.2.7, 5.2.7.2 der TA Luft, PCB). Für diese Stoffe gilt Minimierungsgebot für Emissionen

Desweiteren fehlen notwendige Immissionsprognosen.

Zwar wurde eine Immissionsprognose für Staub (PM10 und PM 2,5) erstellt. Es liegt jedoch keine Immissionsprognose für die Staubinhaltsstoffe vor. Dies wurde im Genehmigungsantrag damit begründet, dass für die drei gefährliche Abfälle 10 % der Bagatellmassenströme der Nr. 4.6.1.1 unterschritten würden. Dies ist weder gesichert noch plausibel. So wurden für die Abfallinhaltsstoffe nur die Mittelwerte, aber nicht die Maximalwerte aus ABANDA zur Grundlage genommen. Die Maximalwerte müssen insbesondere dann herangezogen werden, wenn die Analyseergebnisse stark streuen. Das

ist bei den hier vorliegenden gefährlichen Abfällen und Abfallinhaltsstoffen der Fall. Auf dieser Grundlage ist festzustellen, dass die Bagatellmassenströme deutlich überschritten werden, beispielsweise für PAK bei den kohlenteeerhaltigen Bitumengemischen. Damit sind weitere Immissionsprognosen erforderlich.

Die EU-Kommission vertritt die Auffassung, dass auch Abfälle als „gefährliche Stoffe“ die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes auslösen können. Angesichts der hier vorliegenden gefährlichen Abfälle wäre die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der Prüfung der Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung beschränkt sich der Genehmigungsantrag auf gefährliche Abfälle. Gemäß Anmerkung 8 zur Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung sind jedoch alle Abfälle zu betrachten und einzustufen und nicht lediglich gefährliche Abfälle. Damit ist nicht belegt, dass die Anlage nicht unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung fällt.

Hinsichtlich der Einstufung gefährlicher Abfälle ist der Leitfaden KAS 25 „Einstufung von Abfällen gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung“ der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) relevant.

Die Antragstellerin versucht mit verschiedenen Annahmen, die Darlegungen des KAS-25 zu widerlegen. Dies geht jedoch fehl.

Der Abfallschlüssel „17 03 01 – kohlenteeerhaltige Bitumengemische“ hat aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung gemäß dem KAS-25 die Einstufungen 9a und 9b (umweltgefährlich). Die obere Mengenschwelle für 9a beträgt 200 Tonnen. Die vorgesehene Lagerkapazität für die Abfallart 17 03 01 beträgt hingegen 6.000 Tonnen. Damit fällt die Anlage unter den Geltungsbereich der Störfall-Verordnung. Es handelt sich um einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten, für den ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist. Ein derartiges Dokument liegt nicht vor und wurde nicht erstellt. Zudem wurde kein angemessener Abstand zu sensiblen Objekten gemäß § 50 S. 1 BImSchG ermittelt. Dieses Darlegungs- und Ermittlungsdefizit steht einer Genehmigung entgegen. Dem kann auch nicht die von der Antragstellerin zitierte Eluatanalyse entgegen gehalten werden. Denn für die Einstufung von Abfällen sind gemäß der Zubereitungsrichtlinie (EU-RL 1999/45/EG) lediglich die Stoffkonzentrationen in der Originalsubstanz, nicht jedoch in einem Eluat relevant; ein anderes Vorgehen wäre systemwidrig. Hinzu kommt, dass keine anerkannten und festgelegten Eluatgrenzwerte existieren. Außerdem werden die PAK-Werte zu niedrig angesetzt.

Auch bei der Einstufung des Abfallschlüssels „17 05 03 – Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten“ sind methodische Mängel festzustellen, die zu einer Falscheinstufung seitens der Antragstellerin führen. Dieser Abfallschlüssel hat aufgrund seiner stofflichen Zusammensetzung gemäß dem KAS-25 die relevanten Einstufungen 1 (sehr giftig), 2 (giftig) und 9a, 9b (umweltgefährlich). Damit ist die Einstufung 1 (sehr giftig) einschlägig; die untere Mengenschwelle für 1 beträgt 5 Tonnen, die obere 20 Tonnen. Die Lagerkapazität beträgt für diesen Abfallschlüssel < 50 Tonnen. Damit fällt die Anlage unter die Störfall-Verordnung; es liegt ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten vor.

Die Antragstellerin setzt sich mit der Herausnahme der Einstufung sehr giftig über den Leitfaden KAS-25 hinweg. So betrachtet sie lediglich ausgewählte Schwermetalle. Die sehr giftigen Schwermetalle wie Cadmium oder Quecksilber werden ausgeblendet. Außerdem werden auch Schwermetallverbindungen nicht betrachtet. Damit wird auch das sehr giftige Arsentrioxid ausgeblendet. Tatsächlich hätten diese drei Stoffe berücksichtigt werden müssen, um zu einer korrekten Einstufung des Abfallschlüssels zu gelangen. Dies führt zu Mengenschwellen von 5 und 20 Tonnen (sehr giftig), was bei der vorgesehenen Lagerkapazität zu einem Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten führt. Das Fehlen des Sicherheitsberichts und die fehlende Ermittlung des angemessenen Abstands bzgl. des Abfalls 17 05 03 stehen einer Genehmigung entgegen.

Zur gebotenen Unabhängigkeit der Genehmigungsbehörde

Zwar begrüßen wir die am 23.12. per Presseerklärung bekanntgemachte Aufhebung des Erörterungstermins am 24.1.16, fragen uns aber, welche Wirkung in der offiziellen Presseerklärung der Genehmigungsbehörde der Zusatz „sondern würde möglicherweise auch andere Industriebetriebe im Falle zukünftiger Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben betreffen.“ bezwecken soll. Solch eine u. M. n. tendenziöse, sachfremde Verlautbarung einer eigentlich unabhängigen Behörde lässt Spielraum zu Spekulationen. Es entsteht leicht der Eindruck von Stimmungsmache gegen den Ratsbeschluss der Standortgemeinde und damit der Befangenheit der Verantwortlichen der Bezirksregierung.

Angesichts dieses Verstoßes und zahlreicher weiterer Verstöße und Mängel, bspw. bei der Prüfung und Zulassung der Antragsunterlagen, fordern wir, dass das Genehmigungsverfahren, sollte es irgendwann einmal weitergeführt werden, einer anderen Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde zu übertragen ist. Wir werden dem Umweltminister und dem Umweltministerium als oberste zuständige Behörde diese Forderung unterbreiten.

Im Rahmen dieser Einwendung machen wir uns auch vollumfänglich die von Rechtsanwalt Philipp Heinz, Berlin, mit Datum vom 23.12.16 im Auftrag der Bürgerinitiative „Stoppt den Giftmüll“ e.V. erhobenen Einwendungen zu Eigen.

Oliver Kalusch

Claudia Baitinger